

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Fuchsloch, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht,
Prof. Dr. Jörg Ennuschat, Werner van den Hövel**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargaen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmman,
Dr. Christine Fuchsloch, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Thomas Mann,
Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner,
Prof. Dr. Lutz R. Reuter, Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe,
Professor Michael Tonny, Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter

62. JAHRGANG RdJB HEFT 1/2014

AN DIE LESER

Das erste Heft des Jahres 2014 hat zwei Schwerpunkte: Familie und Beruf und die frühkindliche Erziehung.

Die große Koalition – Große Schritte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf? – fragt *Christine Fuchsloch* und sieht durchaus wichtige Fortschritte in der Koalitionsvereinbarung etwa auf dem Feld der schulischen Infrastruktur – Stichwort: Ganztagschule – und des Teilzeitrechts – Stichwort: erleichterte Rückkehr auf den Vollzeitbeitsplatz. Es seien aber auch deutliche Leerstellen zu verzeichnen: Auf der Negativseite schlage – und hier hätte sich die Autorin eine kräftigere sozialdemokratische Handschrift in der „GroKo“ gewünscht – das Schweigen der Koalitionspartner zum Betreuungsgeld und Ehegattensplitting sowie zur geringfügigem Beschäftigung zu Buche.

Martin Franzen befasst sich mit dem Beitrag des Arbeitsrechts zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zentral ist für ihn die Verbesserung der Möglichkeiten eines Wiedereinstiegs (in die Vollzeitarbeit) nach familiär bedingter Unterbrechung oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit. Eine zu lange Unterbrechung der Erwerbstätigkeit entwertet die berufliche Fähigkeit der Betroffenen und erschwere die Rückkehr in das Berufsleben. Um dementsprechend die Anreize für eine zu lange Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zu mindern, schlägt *Franzen* eine maßvolle Reduzierung der Elternzeit und eine Beschränkung der Reduzierung der Arbeitszeit auf familiäre Gründe verbunden mit der Möglichkeit der Rückkehr auf den Vollzeitbeitsplatz nach einer solchen Unterbrechung vor. Der allgemeine Teilzeitanpruch sollte dementspre-

chend abgeschafft werden, um die unternehmerische Entscheidungsfreiheit nicht unzumutbar stark zu beeinträchtigen.

Alexander Thiele befasst sich mit der Frage, auf welche Weise das Steuerrecht mit Familie und Beruf umgeht. Im Zentrum steht – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Debatten – das Ehegattensplitting. Insoweit formuliert der Verfasser zumindest verfassungsrechtliche Bedenken: Das Ehegattensplitting setze nicht die richtigen Anreize zur Familiengründung, da der Splittingvorteil bei der kinderlosen Ehe am größten sei und bevorzugt darüber hinaus entgegen Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG die Einverdienerhe. Hierin liege eine mittelbare Diskriminierung der Frau. Geboten sei eine Ablösung des Ehegattensplittings durch das Konzept des Familienrealsplittings, das Individualbesteuerung und eine familienbedingt reduzierte Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigen könne.

Während auf der einen Seite der Gesetzgeber mit dem Ehegattensplitting die Ehe als eine Einkommens- und Versorgungsgemeinschaft behandelt, in der das erwirtschaftete Einkommen beiden Partnern zu gleichen Teilen steuerlich zugerechnet wird (mit der Folge, dass der steuerliche Vorteil in der Einverdienerhe am höchsten ist), hat der Gesetzgeber mit der Reform des Scheidungsfolgenrechts im Jahr 2008 die individuelle Verantwortung der vormaligen Ehepartner für ihr Auskommen nach der Ehe in den Vordergrund gestellt. Dies hat Folgen für denjenigen Ehepartner, in der Regel die Ehefrau, der während der Partnerschaft zugunsten der Kinderbetreuung beruflich zurückgesteckt, also auf Ausbildung oder Berufstätigkeit ganz oder teilweise verzichtet hat und dem der (Wieder-)Einstieg in den Beruf deswegen schwer fällt. Rückwirkungen hat ein derart zugeschnittenes Scheidungsfolgenrecht aber auch auf die Aufteilung der häuslichen Aufgaben während der Ehe. Man wird keiner Frau mehr verantwortlich raten können, sich zugunsten von Haus und Kind (für eine gewisse Zeit) beruflich zurückzunehmen. Damit wäre dann auch die von den Splittinggegnern bekämpfte Einverdienerhe erledigt. Der Wertungswiderspruch zwischen der einen und der anderen Regelung bleibt freilich bestehen.

Friederike Wapler geht in ihrem Beitrag „Kinderbetreuung und Erwerbsobliegenheit: Tendenzen in der neueren Rechtsprechung zum nahehelichen Unterhalt“ diesen Fragen nach, die – wie sie zu Recht ausführt – nur eine kleine Scherbe innerhalb des gesamtgesellschaftlichen Mosaiks der Bedingungen ist, innerhalb derer sich Familien zwischen Arbeit und Beruf bewegen. Ob sich diese kleine Scherbe harmonisch in den Gesamtzusammenhang dieser Bedingungen, die aus vielerlei Gründen (die auch in diesem Heft thematisiert werden) eben noch nicht gleiche Karrierechancen für Menschen jeglichen Geschlechts bieten, einfügen, ist freilich mehr als offen. Festzuhalten ist vielmehr, dass sich die normativen Annahmen nicht mit der Realität vieler Ehen treffen, in denen es die Mütter sind, die ganz oder zumindest teilweise ihre beruflichen Ambitionen zugunsten der Betreuung zumeist jüngerer Kinder zurückstellen. In Hinblick auf die Festlegung der Dauer des nahehelichen Unterhalts, der nach der ursprünglichen Konzeption der Reform im Regelfall mit dem Erreichen des dritten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes enden sollte, plädiert die Verfasserin für eine stärkere Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Kindes, die sich in der prinzipiellen Dreijahresfrist nicht unbedingt wiederfinden. Darüber hinaus müsse sehr viel stärker gesehen werden, dass die Fürsorgebedürftigkeit eines Teils der Bevölkerung und damit Sorgearbeit (im Übrigen nicht nur für Kinder) zu den Herausforderungen der heutigen Gesellschaft zähle, die auch von vielen Menschen gerne angenommen werde. Dies sollte – und hier ist der Verfasserin mit Nachdruck zuzustimmen – nicht unter Hinweis auf das Prinzip der individuellen Verantwortung als „begründungsbedürftiger Ausnahmefall“ behandelt werden.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hängt entscheidend von verfügbaren Kinderbetreuungseinrichtungen ab. Diese werden weithin vom Staat bereitgestellt bzw. gefördert. *Christian Seiler* entfaltet die kompetenzrechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der staatlich gewährleisteten Kinderbetreuung und die dahinterstehenden Zwecke: Welche schützenswerten (Verfassungs-)Anliegen werden eigentlich mit dem forcierten Ausbau der außerfamiliären Kinderbetreuung verfolgt und welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für die nähere Ausgestaltung der Kinderbetreuung insbesondere mit Blick auf das zentral zu stellende Kindeswohl?

Der Beitrag von *Seiler* leitet über zum zweiten Schwerpunkt des Auftaktheftes des Jahres 2014, der auf der frühkindlichen Betreuung und Erziehung liegt. *Maria Pottmeyer* befasst sich mit den diffizilen rechtlichen Problemen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf die „U3-Betreuung“. Zentral ist die Feststellung, dass Anspruchsgegner des betreuungsbedürftigen Kindes (vertreten durch seine Eltern) der Jugendhilfeträger ist, den eine unbedingte Verpflichtung zur Verschaffung eines Betreuungsplatzes trifft, sofern erforderlich, auch über die bestehenden Kapazitäten hinaus, die dann entsprechend zu erweitern sind. Im Einzelnen erörtert werden sodann der Umfang des Wahlrechts der Eltern zwischen verfügbaren Betreuungsangeboten, die Anforderungen an den zeitlichen Umfang der Betreuung und die Erreichbarkeit sowie die Folgen bei Nichterfüllung des Anspruchs auf frühkindliche Förderung.

Die Finanzierung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist Gegenstand des nachfolgenden Beitrags von *Johannes Münder*. Vorgestellt werden die geltenden (zum Teil wegen Verstößen gegen Bundesrecht und Verfassungsrecht rechtswidrigen) rechtlichen Regelungen zur Finanzierung der Kinderbetreuung. Im Anschluss entwickelt der Autor Perspektiven für ein langfristiges Finanzierungsmodell.

Im Ergebnis plädiert er hier für eine durchgängig subjektbezogene, monistische Finanzierung, bei der sämtliche Kosten über einen Finanzierungsweg und anknüpfend an die jeweiligen Personen (d. h. die Kinder, die die Betreuungseinrichtung nutzen) gegenüber dem Leistungsträger abgewickelt werden.

Eines der zentralen Anliegen der frühkindlichen Erziehung ist die Sprachförderung für Kinder, deren Sprachkompetenz nicht altersgerecht entwickelt ist. Welche Notwendigkeiten und Möglichkeiten früher Sprachdiagnostik bestehen, analysiert der Beitrag von *Uwe Neugebauer/Michael Becker-Mrotzek* und *Petra Stanat*. Als eines der wesentlichen Probleme identifizieren die Autorinnen zunächst die kaum mehr überschaubare Vielfalt der unterschiedlichen Verfahren zur Ermittlung des Sprachstandes in den Ländern, die zu stark abweichenden Förderquoten führen, sowie der Förderinstrumente. Daneben fehle es an einer Evaluation der Wirksamkeit der eingesetzten Verfahren und auch klarer Maßstäbe dafür, ab wann ein Kind förderbedürftig ist. Sinnvoll wäre es daher, ausgewählte Verfahren arbeitsteilig (zwischen den Ländern) weiterzuentwickeln und damit auch für die notwendige Qualitätssicherung auch und gerade in Hinblick auf die zunehmende Mehrsprachigkeit von Kindern Sorge zu tragen.

Das Heft wird abgerundet durch einen Beitrag von *Alexander Schwonberg* zum Thema „Kindesschutz und Gefährdungsprognose im familiengerichtlichen Verfahren“. Der Autor evaluiert die zahlreichen Reformen, die dieser Bereich in den letzten Jahren erfahren hat und mit denen vor allen Dingen der Präventionsgedanke im Bereich des Kindesschutzes durch die Schaffung von Befugnissen zur Gefährdungsuntersuchung im Vorfeld von Maßnahmen nach § 1666 BGB gestärkt worden ist. Der Verfasser zeichnet hier überwiegend ein positives Bild. Verfahren, in denen eine Kindeswohlgefährdung im Raume steht, erfüllen in der gerichtlichen Praxis eine besonders intensive

Bearbeitung, bei der sowohl dem erforderlichen Schutz des Kindes als auch den Rechten der Eltern angemessen Rechnung zu tragen ist. Die in der Literatur geäußerte Sorge, die Familiengerichte könnten danach frühzeitiger, d. h. bei einem niedrigeren Gefährdungsgrad eingreifen, sind nach Ansicht des Verfassers weder nach den veröffentlichten Entscheidungen noch nach den praktischen Erfahrungen begründet.

Stefanie Schmahl setzt sich mit den Auswirkungen der Kinderrechtskonvention auf das deutsche Recht auseinander. Signifikante Bedeutung gewinnt die Konvention etwa für den Strafvollzug, näherhin den Umgang von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil, und das Asylverfahrensrecht sowie für die Rechte unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Schließlich betrachtet die Verfasserin auch die Vereinbarkeit der Knabenbeschneidung mit dem Übereinkommen und kommt zu dem überzeugenden Ergebnis, dass der Gesetzgeber mit § 1631d BGB, der sowohl dem Kindeswohl als auch dem elterlichen Erziehungsrecht Rechnung trägt, eine tragfähige Kompromisslösung gefunden hat. Insgesamt stehe, so die Verfasserin, die Kinderrechtskonvention in einer „emanzipatorischen Linie“, die alle Menschenrechtsverträge verfolgten; in verschiedenen Rechtsbereichen stelle sie hergebrachte staatliche Ordnungen unter Rechtfertigungszwang und begründe unmittelbar anwendbare Garantien. Andererseits stünden auch die Garantien der Konvention regelmäßig einer Abwägung mit Rechten Dritter und mit Gemeinwohlbelangen offen.